

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen TriLingo e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zittau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Jugendhilfe
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung
 - c) die Förderung von Toleranz und Völkerverständigung.
- (2) Der Verein tritt ein für die Förderung der nachbarsprachigen Bildung in der deutsch-polnisch-tschechischen Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, beginnend ab frühester Kindheit.

Sein Ziel ist es, dass nachbarsprachige Bildung und interkulturelles Lernen von klein auf zur Normalität in der Dreiländerregion werden und dass dabei die besonderen Möglichkeiten, die der „Lernort Grenzregion“ dafür bietet, in den Bildungseinrichtungen effektiv und nachhaltig genutzt werden.

Er leistet damit einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Bildungs- und Regionalentwicklung in der Euroregion und zur Stärkung der euroregionalen Identität der hier beheimateten Menschen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die fachlich-inhaltliche, methodisch-didaktische und finanzielle Unterstützung von Kindereinrichtungen, Vereinen und Initiativen der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa bei der Entwicklung und Umsetzung nachbarsprachiger Konzepte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihrem familiären Umfeld sowie durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines nachbarsprachenfreundlichen Klimas in der Region..
- (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele.

§3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne von §2 unterstützt und an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitarbeiten möchte.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Zwecke im Sinne von §2 unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Natürliche Personen können von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur durch die Mitgliederversammlung und nur dann möglich, wenn das Ehrenmitglied die Vereinszwecke vorsätzlich schwer geschädigt hat.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

- (6) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen umgehend an den Verein zurückzugeben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod der natürlichen Person oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

§5 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe des Beitrags sowie die Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.
Ordentliche Mitglieder, die mit der Zahlung über einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zeitraum in Verzug sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Beitrag der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des Kassenprüfers sowie dessen Stellvertreters, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Beitragszahlung gemäß §5,
 - die Beschlussfassung zur Haushaltsplanung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muß, mit 3/4 Mehrheit.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/in.

Er ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des §26 BGB, wobei jeweils 2 Vorstandmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben beschließende Stimme.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand kann einen Fachbeirat mit beratender Stimme hinzuziehen. Ihm können auch externe Expertinnen und Experten, die nicht Vereinsmitglieder sind, angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
Die Wiederwahl ist möglich.
Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in anstellen.
Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist.
Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der /dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Der/die Schatzmeister/in ist für die laufenden Kassengeschäfte sowie für die zeitnahe Vorlage des Jahresabschlusses an den Vorstand verantwortlich.
Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von 2 Kassenprüfer/innen zu kontrollieren. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (8) Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen, deren Befugnisse durch den Vorstand schriftlich festzulegen sind.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Zittau e. V., der es ausschließlich für Projekte der grenzüberschreitenden deutsch-polnisch-tschechischen Kinderschutzarbeit und dabei unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 29.02.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Zittau, den 29.02.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Bekina Jędrzej

Silke Kießel

Krista Stellich

Agnes Tjitt

Veron Tjitt

Andrea Fretschma

Petra Egg

Krzysztof Dziadziński

Agnes Füllner

Carsten Gierisch

Beate Gierisch